

SATZUNG HEIMATVEREIN PLATJENWERBE E.V. (FASSUNG ab 2018)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck eingetragen. Er führt den Namen „Heimatverein Platjenwerbe e.V.“. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Platjenwerbe der Gemeinde Ritterhude im Landkreis Osterholz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Ortsbildes z.B. durch Patenschaften für aufgestellte Bänke, heimatkundliche Forschung und Vermittlung heimatkundlichen Wissens durch das Betreiben eines heimatkundlichen Archivs, die Organisation heimatkundlicher Fahrten, die Pflege der plattdeutschen Sprache durch Kurse, Förderung von Kunst und Kultur durch Malkurse und Ausstellungen sowie Kulturveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Tätigkeiten in den Organen oder Funktionen des Vereins sind ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, Mitglied ist, wer schriftlich seinen Eintritt gegenüber dem Vorstand erklärt und dessen Aufnahme der Vorstand beschlossen hat, und zwar vom Tage dieses Beschlusses an. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist, mit dem Zugang dieser Erklärung beim Verein; ferner durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand nur einstimmig. Er ist vollzogen mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss erneut beschließt. Deren Beschluss ist endgültig. Beschließt die Mitgliederversammlung die Aufhebung des Vorstandbeschlusses über den Ausschluss, so gilt diese Aufhebung rückwirkend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Mitgliedsrechte seit dem Beschluss des Vorstandes bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung geruht haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Ablauf der ersten drei Kalendermonate statt. Sie wird vom Vorstand terminlich festgesetzt und bereits mit dem jeweiligen Winterprogramm allen Mitgliedern bekannt gegeben, jedoch mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Eine elektronische Einladung ist zulässig. Außerdem wird in der regionalen Tageszeitung und in den hiesigen Anzeigenblättern darauf hingewiesen. Die zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegebene Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Anstehende Wahlen
 - Anträge und Verschiedenes
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und beschließt über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der o.a. Einladungsfrist einberufen. Sie ist in jedem Falle vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, fehlt dieser, der 2. Vorsitzende, fehlt dieser, der Schriftführer, fehlt dieser, der Kassenwart. Bei Abwesenheit dieser vier Vorstandsmitglieder bestellt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter durch Beschluss. Diese Regelung gilt auch für den Wahlvorgang zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden, der danach die Versammlungsleitung übernimmt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll führt der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein gewähltes Mitglied.
5. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung einbringen, die spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Auch ohne Einhaltung der Antragsfrist können Dringlichkeitsanträge jederzeit, auch in der Mitgliederversammlung, eingebracht werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder deren Zulassung beschließt. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind. Die Rechte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sind nicht übertragbar. Stellvertretung ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu acht Beisitzern. Der 1. oder 2. Vorsitzende sind zusammen mit dem Schriftführer oder Kassenwart vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt es, nach besten Kräften die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu bewirken. Die Aufgabenverteilung untereinander bestimmen die Vorstandsmitglieder nach ihrem Ermessen. Im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfer

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das jeweils laufende Geschäftsjahr einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nur zulässig nach Ablauf von mindestens 3 Geschäftsjahren seit der voraus gegangenen Wahl. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung. Ihnen sind rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung alle Belege und Unterlagen vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung berichten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Grund einstimmigen Antrags des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen in allen Fällen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind automatisch die Liquidatoren des Vereins, falls die Versammlung keine anderen Liquidatoren wählt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den niedersächsischen Heimatbund oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Archivgut wird dem Kreisarchiv Osterholz-Scharmbeck übergeben.

Platjenwerbe, den 28.01.2018

gez. Hans-Günther Teute

gez. Hannelore Teute

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende